

ZWISCHENBERICHT

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (12. Ausschuß)

"Vertragsabschlüsse Schiffbau und Schifffahrt"

Vorwort zum Zwischenbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses "Vertragsabschlüsse Schiffbau und Schifffahrt"

Dieser Zwischenbericht enthält nicht Vorschläge des Ausschusses für künftige Rechtsgrundlagen Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und auch nicht die vom Untersuchungsausschuß des in Auftrag gegebenen Gutachten des Hamburgischen Instituts für Wirtschaftsforschung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTU. Aus Kostendämpfungsgründen wurde darauf verzichtet, dieses Material an alle Abgeordneten zu verteilen. Die Vorsitzenden der Fraktionen haben jeweils ein Exemplar des Zwischenberichts, einschließlich dieser Unterlagen, erhalten. Bei Bedarf können von den Abgeordneten die Berichte, die an die Fraktionsvorsitzenden versandt wurden, im Untersuchungsausschußsekretariat angefordert werden.

Beckmann
Vorsitzender

A EINFÜHRUNG**B AUFTRAG, FORMALIA UND BEWEISMITTEL**

1. Untersuchungsauftrag
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Interne Verfahrensregeln
4. Ausschußmitglieder und Sekretariat
5. Mittel der Sachaufklärung
 - 5.1 Aktenmaterial
 - 5.1.1 Staatsanwaltschaft
 - 5.1.2 Leitstelle Regierungskriminalität bei dem Kammergericht Berlin
 - 5.1.3 Koko-Ausschuß des Deutschen Bundestages
 - 5.1.4 DMS AG und einzelne Werften
 - 5.2 Von Zeugen dem Ausschuß zur Verfügung gestellte Unterlagen
 - 5.3 Beweisaufnahmen
 - 5.3.1 Beweisanträge und Beweisbeschlüsse
 - 5.3.2 Öffentliche Beweisaufnahme
 - 5.3.3 Nichtöffentliche Sitzungen
 - 5.4 Zeugenzwang und strafrechtliche Folgen
 - 5.4.1 Ordnungsgeldbeschuß
 - 5.4.2 Verdacht der uneidlichen Falschaussage
6. Klagverfahren zur Beweismittelbeschaffung
7. Gutachten
8. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
9. Kosten

C TATSACHENFESTSTELLUNGEN UND BEWERTUNGEN ZUM UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG

1. Feststellungen zu den sogenannten "Ultimoverträgen"
 - 1.1 Frage 1 des Untersuchungsauftrages
 - 1.1.1 Begriff der Ultimoverträge
 - 1.1.2 Beteiligung von Schiffskommerz und Baltica
 - 1.1.3 Verträge über Küstenmotorschiffe
 - 1.2 Frage 2 des Untersuchungsauftrages
 - 1.2.1 Verschuldungssituation der Deutschen Maschinen und Schiffbau AG
 - 1.2.2 Konditionen zu denen verantwortliche Personen aus der Leitung des Kombines Schiffbau ausschieden
 - 1.3 Frage 3 des Untersuchungsauftrages

- 2. Feststellung zur Auftragsvergabe für die 6 Großcontainerschiffe
- 2.1 Fragen 4 und 5 des Untersuchungsauftrages
 - 2.1.1 Die Rolle der Bremer Vulkan AG
 - 2.1.2 Kooperationsvereinbarung zwischen Bremer Vulkan AG und DMS
 - 2.1.2.1 Juristische Bewertung
 - 2.1.2.2 Praktische Auswirkungen
 - 2.1.3 Beteiligung der DSR am Containerschiffsverkehr
 - 2.1.4 Auftragsvergabe der sechs Containerschiffe

D PETITUM DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

E ANLAGEN

Anlage 1 Sitzungen

Anlage 2 Liste der vernommenen Zeugen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
d.h.	das heißt
DMS	Deutsche Maschinen und Schiffbau AG
Drucks.	Drucksache
DSR	Deutsche Seereederei Rostock GmbH
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaften
etc.	et cetera
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOLT	Geschäftsordnung des Landtags
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HDW	Howaldtswerke Deutsche-Werft AG
HTU	Hanseatische Treuhand-Union
HWWA	Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg
IPA	interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft
IG	Industriegewerkschaft
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KoKo	Kommerzielle Koordinierung
Kümo	Küstenmotorschiffe
LT	Landtag
Nr.	Nummer
S.	Seite
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
TEU	Containertransportkapazität
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

A. EINFÜHRUNG

Im Frühjahr 1991 gab es zahlreiche Presseveröffentlichungen, in denen über Erkenntnisse prominenter Landespolitiker berichtet wurde, wonach es im Werftenbereich unmittelbar vor der Währungsunion unlautere Machenschaften gegeben habe.

So wurde Wirtschaftsminister Conrad-Michael Lehment mit seinen Worten auf einer Podiumsdiskussion zitiert, wonach es Hinweise darauf gebe, daß Berater aus dem Westen mit dem heimlichen Auftrag zu den Werften nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen seien, "den Laden hier herunterzufahren"; manches sei dabei "kriminell gelaufen".

Ebenfalls im Frühjahr 1991 wurde ein Bericht der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main zur Situation der Schiffbauindustrie in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Dezember 1990 publik, aus welchem sich ergab, daß zahlreiche Schiffbauaufträge, die unmittelbar vor der Währungsunion abgeschlossen wurden, von den Werften in Mecklenburg-Vorpommern nicht kostendeckend erfüllt werden könnten.

Im August 1990 hatte die Deutsche Seereederei Rostock (DSR) einen Auftrag zum Bau von sechs Containerschiffen im Werte von über 500 MioDM an ein westdeutsches Werftenkonsortium gegeben, ohne die Werften in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt an der Ausschreibung für diese Neubaufträge zu beteiligen. Auch in diesem Zusammenhang wurden in der Presse Vorwürfe laut, es seien Schmiergelder geflossen. Der damalige Ministerpräsident, Dr. Alfred Gomolka, wird im März 1991 mit den Worten zitiert: "Das gehört aufgeklärt".

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf seiner Sitzung am 21. März 1991 einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß eingesetzt, um das Zustandekommen der sogenannten Ultimoerträge und der Auftragsvergabe für die Großcontainerschiffe durch die DSR aufzuklären (Drucks. 1/213(neu)).

Der Untersuchungsausschuß nahm mit seiner konstituierenden Sitzung am 16. Mai 1991 die Arbeit auf. Parallel dazu leitete die Staatsanwaltschaft Rostock ein Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen Verantwortlichen des DDR-Schiffbaus wegen aller in diesem Zusammenhang in betracht kommenden Delikte ein.

Mit seiner Arbeit betrat der Untersuchungsausschuß für das Land Mecklenburg-Vorpommern verfassungs- und parlamentsrechtliches Neuland. Die nötigsten gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit des Ausschusses wurden durch das vorläufige Untersuchungsausschußgesetz vom 10. Juli 1991 geschaffen. Neben den materiellen Erkenntnissen zu den Fragen des Untersuchungsauftrages legt der Ausschuß in seinem nachstehenden Bericht auch formelle Erfahrungen nieder, die späteren Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Landtags für ihre Arbeit nützlich sein und in die Beratungen eines künftigen Untersuchungsausschußgesetzes einfließen mögen.

Nach der Vorlage einiger Akten und der Besetzung des Sekretariats konnte der Ausschuß Anfang Mai 1991 seine Untersuchungstätigkeit beginnen. Der Umstand, daß dem Ausschuß nur in geringem Umfang Aktenmaterial zu den Vorgängen in den Jahren 1990 bis 1992 zur Verfügung gestellt werden konnte, machte eine umfängliche Beweisaufnahme durch zahlreiche Zeugenvernehmungen in kurzer zeitlicher Abfolge erforderlich (vgl. Anlage 1). Nach dem vorläufigen Abschluß der Beweisaufnahme am 25. Juni 1992 waren rund 1600 Seiten Wortprotokolle von Zeugenvernehmungen auszuwerten.

Zur Zeit stehen noch die Ergebnisse eines in Auftrag gegebenen Wirtschaftsprüfungsgutachtens über einen Teil der sogenannten Ultimoerträge aus. Darüber hinaus ist weiterhin ein Klagverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich des Rechts der Aktenbeschlagnahme anhängig. Aus diesen Gründen legt der Untersuchungsausschuß nach vorläufigem Abschluß seiner Beweisaufnahme dem Landtag zunächst den nachstehenden Zwischenbericht vor.

B. AUFTRAG, FORMALIA UND BEWEISMITTEL

1. Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 1991 den nachstehenden Untersuchungsauftrag beschlossen (Drucks. 1/213(neu), Plenarprotokoll 1/14 S. 593):

Angesichts der Verlautbarungen der Presse bezüglich "Schmiergeldzahlungen" im Werftenbereich, die durch den Hinweis des Wirtschaftsministers auf mögliche kriminelle Handlungen im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 16. Februar 1991 noch erhärtet wurden, ist die Aufklärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen zwischen den Werften und bestimmten Auftraggebern von öffentlichem Interesse.

Es wird deshalb ein Untersuchungsausschuß "Vertragsabschlüsse Schiffbau und Schifffahrt" eingesetzt. Er hat den Auftrag festzustellen,

1. welche Aktivitäten von welchen Personen der Treuhandanstalt und des ehemaligen Kombinats Schiffbau oder seiner Nachfolgeorganisationen vor dem 30. Juni 1990 entwickelt worden sind, um die - inzwischen als nicht kostendeckend erkannten - sogenannten Ultimoaufträge zu erhalten und auszuführen,
2. warum die am 01. Juli für die Leitung des Kombinats verantwortlichen Personen den tatsächlichen Grad der Verschuldung des Kombinats bzw. seiner Nachfolgeorganisationen der Öffentlichkeit nicht korrekt angegeben haben und warum und unter welchen Konditionen sie später aus dem Unternehmen ausgeschieden sind,
3. ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und aus welchen Gründen zunächst das Wirtschaftsministerium der DDR und später das Bundesministerium der Finanzen bei der Vergabe und der Abwicklung der sogenannten Ultimoerträge mitgewirkt haben,
4. ob im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe von 6 Containerschiffen durch die DSR an westliche Unternehmen Schmiergelder im Spiele waren, sowie
5. welche personellen Übereinstimmungen es aus welchen Gründen zwischen dem Aufsichtsrat der DMS und der vertragsunterzeichnenden Seite bei den sogenannten Ultimoerträgen und bei den Verträgen über die 6 Containerschiffe gibt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Land besitzt bisher keine Verfassung. Das vorläufige Statut für Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 1990 enthält keine speziellen Regelungen über das Recht der Einsetzung oder des Verfahrens Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. Im vorläufigen Statut heißt es lediglich, daß "der Landtag die Kontrolle über die Regierung und die Verwaltung" ausübt.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur kann es heute als allgemeine Auffassung angesehen werden, daß es für die Einrichtung und Arbeit von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht erforderlich ist, daß darüber eine Regelung in der Verfassung selbst getroffen wird. Zur Begründung wird vor allem darauf verwiesen, daß die Regelungen des parlamentarischen Untersuchungsrechts seit seiner Einführung vor knapp 100 Jahren zwischenzeitlich Verfassungstradition und damit Verfassungsgewohnheitsrecht geworden sind (vgl. von Mutius/Friedrich, Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in den neuen Bundesländern, DVBl. 1992, 73 ff.; Gottschalck, Urteilsanmerkung, DVBl. 1992, 790 ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Kontrollfunktion der Legislative für das parlamentarische Regierungssystem des Bundes wie der Länder von konstitutiver Bedeutung; unverzichtbarer Bestandteil bei dieser Kontrolle sind dabei Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (BVerwGE 79, 339, 344 f.; vgl. auch BVerfGE 67, 100, 130).

Um die Handlungsfähigkeit des Untersuchungsausschusses nicht nur innerhalb des Parlaments und gegenüber der Regierung sicherzustellen, sondern auch im Außenverhältnis Untersuchungsrechte gegenüber natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zu erhalten, war es allerdings erforderlich, ein formelles Gesetz zu verabschieden, welches eine Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Rechte außenstehender Dritter bilden konnte. Die SPD-Fraktion hatte mit Datum vom 27.03.1991 den Entwurf eines Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in den Landtag eingebracht (Drucks. 1/298). Der Gesetzentwurf wurde gemeinsam mit einigen Änderungsanträgen in den Rechts- und Innenausschuß überwiesen. Die beiden Ausschüsse kamen während einer gemeinsamen Sitzung einvernehmlich zu dem Ergebnis, daß die Ausarbeitung eines ausführlichen Untersuchungsausschußgesetzes viel Zeit in Anspruch nehmen würde. In Anbetracht des Umstandes, daß der Untersuchungsausschuß "Vertragsabschlüsse Schiffbau und Schifffahrt" seine Arbeit bereits aufgenommen hatte und aus diesem Grunde schnell eine gesetzliche Grundlage erforderlich war, ergaben die Ausschüßberatungen schließlich den Vorschlag eines vorläufigen Untersuchungsausschußgesetzes, welches seinem Wortlaut und Inhalt nach fast vollständig dem Artikel 44 des Grundgesetzes nachgebildet ist (vgl. Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, Drucks. 1/566(neu)).

Während der Beratungen des Gesetzentwurfes war kurzfristig der Gedanke aufgekommen, den interfraktionellen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 24.04.1991 (BT-Drucks. 12/418, vgl. die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung Immunität und Geschäftsordnung zum entsprechenden Gesetzeswortlaut, BT-Drucks. 11/8085) mit einigen landesspezifischen Änderungen als Untersuchungsausschußgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verabschieden. Auch die Arbeiten zur Anpassung dieses Gesetzentwurfes wurden schließlich als zu langwierig angesehen.

Das vorläufige Untersuchungsausschußgesetz trat am 10. Juli 1991 in Kraft (GVBl. S. 242).

Vorläufiges Untersuchungsausschußgesetz

3. Interne Verfahrensregeln

Die Geschäftsordnung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern (GOLT) enthält in § 8 Abs. 3 die Regelung, daß das Parlament das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht hat, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Der Landtag beschließt über deren Zusammensetzung. Der Antrag muß den Gegenstand der Untersuchung genau bezeichnen und eine Begründung enthalten. Er muß als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jede Fraktion, die es verlangt, muß in den Untersuchungsausschüssen vertreten sein.

§ 8 Abs. 4 GOLT regelt den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen des Landtags entsprechend dem Zugriffsverfahren nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen. Gleiches gilt für die Sonderausschüsse.

Entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 der GOLT hätte der Vorsitz im Untersuchungsausschuß "Vertragsabschlüsse Schiffbau und Schifffahrt" der CDU-Fraktion zugestanden. Nach einer Absprache der Fraktionen von SPD und CDU sollte der Ausschußvorsitz im ersten Untersuchungsausschuß außer der Reihe an die SPD-Fraktion fallen.

Auf seiner 2. internen Sitzung am 4. Juni 1991 hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 12/418) für sein internes Verfahren - soweit möglich und sinnvoll - zugrunde zulegen und die gewonnenen Erfahrungen im Abschlußbericht niederzulegen.

In bezug auf die Zusammensetzung der Ausschußadministration gab es zu Beginn der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Meinungsverschiedenheiten zwischen dessen Mitgliedern und der Landtagsverwaltung. Die Ausschußmitglieder äußerten den dringenden Wunsch, über die Auswahl der Mitarbeiter des Arbeitsstabes für den Untersuchungsausschuß eigenverantwortlich entscheiden zu können. Die Landtagsverwaltung war hingegen der Auffassung, sie hätte aus ihrem Bereich dem Ausschuß ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen. Schließlich konnte Einvernehmen über die Zusammensetzung des Sekretariats erzielt werden. Der Ausschuß hält diese Frage allerdings künftig für unbedingt regelungsbedürftig .

In bezug auf das Recht von Fraktionsmitarbeitern auch an nichtöffentlichen Ausschußberatungen teilzunehmen, hat der Untersuchungsausschuß auf seiner Sitzung am 20. Juni 1991 beschlossen, daß jede Fraktion das Recht habe, einen Mitarbeiter namentlich zu benennen, der jederzeit an den Ausschußsitzungen - freilich ohne Rederecht - teilnehmen kann. Der Ausschuß hat die Fraktionen und ihre Mitarbeiter auf die strafrechtlichen Folgen (vgl. § 353 b StGB) der Verletzung von Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen, die sich aus der Ausschußarbeit ergeben, aufmerksam gemacht.

Der Ausschuß hat über die Frage beraten, ob Vertreter der Landesregierung ein generelles Zutrittsrecht zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses haben sollen.

Im Entwurf eines Untersuchungsausschußgesetzes für den Deutschen Bundestag findet sich keine ausdrückliche Regelung dieser Frage. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, daß sich ein Zutrittsrecht der Mitglieder der Bundesregierung und ihrer Beauftragter auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen von Untersuchungsausschüssen aus Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes ergebe, wonach die Bundesregierung "zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse" Zutritt habe.

In der Praxis des Untersuchungsrechts im Deutschen Bundestag wurde bisher immer nach den sogenannten IPA-Regeln (vom 14.5.1969, BT-Drucks. V/4209) verfahren, die in § 9 Abs. 2 vorsehen, daß Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragte "an den Beratungen nicht teilnehmen dürfen". In anderen Bundesländern bestehen die unterschiedlichsten Regelungen. Die Präsidenten der Deutschen Länderparlamente haben in ihrem Vorschlag für ein Untersuchungsausschußgesetz aus dem Jahre 1972 vorgeschlagen, den Mitgliedern der Regierung zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse den Zutritt nur auf besondere Einladung zu gestatten.

Entsprechend dieser üblichen Verfahrensweise hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 11. Juli 1991 den Vorsitzenden beauftragt, in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten die folgenden Verfahrensregeln vorzuschlagen, denen die Landesregierung nicht widersprochen hat:

1. Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte oder Rechtsbeistände, die während des Untersuchungsverfahrens als Zeugen vernommen werden sollen, haben zu keinen Sitzungen des Ausschusses ein Zutrittsrecht.
2. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Landesregierung sowie ihre Beauftragten ein Zutrittsrecht zu den öffentlichen Beweiserhebungen.
3. Zu den nichtöffentlichen Beweiserhebungen und Beratungen hat grundsätzlich ein Beauftragter der Landesregierung Zutritt, der dem Ausschuß zu Beginn des Untersuchungsverfahrens für dessen gesamte Dauer zu benennen ist.
4. Über den Ausschluß und die Zulassung in besonderen Fällen beschließt der Ausschuß mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Gegenüber dem Untersuchungsausschuß ist seitens der Landesregierung ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums benannt worden, der zu allen öffentlichen und einigen internen Sitzungen eingeladen worden ist.

Während seiner Arbeit ist der Ausschuß wiederholt von Zeugen aufgefordert worden, ihnen Angaben über Äußerungen anderer Zeugen ihre Person betreffend zu machen. In seiner Sitzung am 27. Februar 1992 ist der Ausschuß unter Bezugnahme auf § 27 des Bundestagsgesetzentwurfes darin übereingekommen, während der laufenden Ermittlungsarbeiten keinem Zeugen gegenüber Angaben über Äußerungen anderer Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß zu machen.

Da der Landtag Mecklenburg-Vorpommern bisher keine eigene Geheimschutzordnung besitzt, hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 6. Juni 1991 beschlossen, die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages für sein Verfahren anzuwenden.

4. Ausschußmitglieder und Sekretariat

Der Untersuchungsausschuß hat sich auf seiner Sitzung am 16. Mai 1991 konstituiert. Er besteht - entsprechend den ordentlichen Fachausschüssen - aus 11 Mitgliedern.

Dem Untersuchungsausschuß gehörten als ordentliche Mitglieder folgende Abgeordnete an:

CDU

Burghardt Arndorfer

Dr. Christian Gienapp
(bis 23.04.1992)

Dr. Helmut Nieter

Jürgen Seidel

Joachim Steinmann
(bis 04.02.1992)

Christoph Brandt
(ab 06.03.1992)

Dr. Georg Diederich
(ab 09.04.1992)

LL/PDS

Kerstin Kassner

Helmut Tiel
(bis 20.06.1991)

Lothar Meier
(ab 11.07.1991)

SPD

Rainer Beckmann

Dr. Rolf Eggert

Reinhardt Thomas
(ab 23.06.1992 fraktionslos)

F.D.P.

Georg Ihde

Als stellvertretende Mitglieder gehörten folgende Abgeordnete dem Untersuchungsausschuß an:

CDU

Dr. Thomas Brick
(bis 27.02.1992)

Christoph Brandt
(vom 20.06.1991-06.03.1992)

Paul Friedrich Leopold
(ab 06.03.1992)

Dr. Wolfgang Zessin
(ab 06.03.1992)

SPD

Hans-Joachim Braun

Dr. Henning Klostermann

Dr. Harald Ringstorff

LL/PDS

Angelika Gramkow
(ab 11.07.1991)

Johann Scheringer
(ab 11.07.1991)

F.D.P.

Stefanie Wolf
(ab 11.07.1991)

Als Assistenten für die Fraktionen waren tätig:

Christoph Ungerath
Dr. Werner Kleider
Günter Rogin
Heinz Drahn

CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
LL/PDS-Fraktion
F.D.P.-Fraktion

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 1. Sitzung am 16. Mai 1991 den Abgeordneten Rainer Beckmann zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Jürgen Seidel zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Zur Unterstützung seiner Arbeit wurde dem Untersuchungsausschuß aus den Reihen der Landtagsverwaltung ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Dem Sekretariat gehörten an:

Dr. Uwe Bernzen	Lt. Regierungsdirektor (vom 1.07.1991-31.01.1992)
-----------------	--

Detlef Lindemann	Oberregierungsrat (ab 01.05.1991)
------------------	--------------------------------------

Detlef Gottschalck	Rechtsreferendar (ab 01.06.1991)
--------------------	-------------------------------------

Für die Textverarbeitung standen dem Sekretariat folgende Mitarbeiterinnen zur Verfügung:

Marlies Albrecht	(ab 24.05.1991)
Inge Mühlberg	(vom 14.10.1991 - 31.12.1991)
Sabine Krawack	(vom 16.10.1991 - 14.09.1992)
Angela Gaberle	(vom 23.04.1992 - 09.10.1992)

Leiter des Sekretariats war vom 01.05. bis 01.07.1991 und ab 01.02.1992 Detlef Lindemann, in der Zeit vom 01.07.1991 bis zum 31.01.1992 Dr. Uwe Bernzen.

5. Mittel der Sachaufklärung

Der Inhalt sämtlicher im folgenden genannter Akten sowie sonstiger Schriftstücke ist ohne Verlesung in das Verfahren einbezogen und zum Gegenstand des vorgelegten Berichts gemacht worden.

5.1 Aktenmaterial

5.1.1 Staatsanwaltschaft

Dem Untersuchungsausschuß haben die jeweils aktuellen Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Rostock in den Verfahren gegen die ehemaligen Manager der ostdeutschen Werften und einige westdeutsche Reeder vorgelegen.

Die Hauptakte der Staatsanwaltschaft enthält zunächst die öffentlichen Verlautbarungen verschiedener Landespolitiker sowie zahlreiche Presseartikel, welche Auslöser für das Untersuchungsverfahren gewesen sind. Darüber hinaus sind in den Akten diverse Beschuldigten- bzw. Zeugenvernehmungen enthalten, zu einem großen Teil von Personen, die auch vor dem Untersuchungsausschuß vernommen wurden.

Die zahlreichen Beiakten der Staatsanwaltschaft enthalten vor allem Geschäftsberichte und verschiedene Gremienprotokolle der DMS AG und ihrer einzelnen Werftunternehmen sowie diverse Vertragsunterlagen in bezug auf die sogenannten Ultimoverträge und die Auftragsvergabe für die sechs Containerschiffe.

5.1.2 Leitstelle Regierungskriminalität bei dem Kammergericht Berlin

Kurz vor dem vorläufigen Abschluß der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß einige Akten der Leitstelle Regierungskriminalität bei dem Kammergericht Berlin über die geschäftlichen Tätigkeiten der Firma Baltica GmbH in Rostock und anderer Firmen des KoKo-Konsortiums Transinter angefordert.

5.1.3 KoKo-Ausschuß des Deutschen Bundestages

Eine Delegation des Untersuchungsausschusses "Vertragsabschlüsse Schiffbau und Schifffahrt" hat am 14. Mai 1992 einen Informationsbesuch beim sogenannten KoKo-Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführt und sich insbesondere über die dortigen Erkenntnisse in bezug auf Kontakte von Schiffahrtsunternehmen der ehemaligen DDR zu dem Bereich Kommerzielle Koordinierung des Alexander Schalck-Golodkowski ausgetauscht. Bei dieser Gelegenheit sind dem Ausschuß Unterlagen über die Organisation und das Verfahren innerhalb des KoKo-Imperiums zur Verfügung gestellt worden.

5.1.4 DMS AG und einzelne Werften

Seitens der Deutschen Maschinen- und Schiffbau AG (DMS) sind dem Untersuchungsausschuß im Oktober 1991 diverse Vertragsunterlagen in bezug auf die sogenannten Ultimoaufträge sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen der DMS AG und der Bremer Vulkan AG überlassen worden.

Die Mathias-Thesen-Werft GmbH (Wismar), die Neptun-Warnow-Werft GmbH (Warnemünde), die Peene-Werft GmbH (Wolgast), die Roßlauer-Schiffswerft GmbH sowie die Volks-Werft GmbH (Stralsund) haben dem Ausschuß ebenfalls Vertragsunterlagen bzw. Auskünfte über verschiedene Vertragsabschlüsse innerhalb des Untersuchungszeitraums sowie Auskünfte über die Konditionen erteilt, zu denen ehemalige Verantwortliche der Unternehmen dort ausgeschieden sind.

Die Deutsche Seereederei Rostock GmbH (DSR) hat dem Ausschuß Protokolle über Verhandlungen zur Auftragsvergabe für die sechs Containerschiffe zur Verfügung gestellt.

5.2 Von Zeugen dem Ausschuß zur Verfügung gestellte Unterlagen

Im Anschluß an die Vernehmung vor dem Ausschuß haben einige Zeugen zur weiteren Erläuterung ihrer Aussagen schriftliche Unterlagen nachgereicht, die bei der Auswertung der Vernehmungen berücksichtigt worden sind.

Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V. in Hamburg hat dem Ausschuß Informationsmaterial zur Zusammenarbeit der Deutschen Werftunternehmen im Untersuchungszeitraum und zur Stellung der Deutschen Werften im internationalen Wettbewerb geliefert.

5.3 Beweisaufnahme

5.3 1 Beweisanträge und Beweisbeschlüsse

Der Ausschuß faßte im Rahmen seiner bisherigen Ermittlungstätigkeit insgesamt 58 Beweisbeschlüsse, die fast ausschließlich mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder verabschiedet wurden. Gem. § 14 Abs. 3 des Bundestagsgesetzentwurfes sind Beweise zu erheben, wenn dies von einem Viertel der Ausschußmitglieder beantragt wird und die Beweiserhebung nicht unzulässig oder das Beweismittel nicht unerreichbar sind.

Die Beweisbeschlüsse enthalten zum einen die Beweisthemen für die Vernehmung der Zeugen, zum anderen stellen sie die Grundlage für die Anforderung von Akten und sonstigen Unterlagen dar oder enthalten Aufträge an Sachverständige zur Erstattung von Gutachten.

Entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 4 des Bundestagsgesetzentwurfes hat der Ausschuß über einen Beweisantrag erst nach Ablauf einer Überlegungsfrist in der auf die Einbringung des Antrages folgenden Sitzung Beschluß gefaßt.

5.3.2 Öffentliche Beweisaufnahme

Der Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 10. Oktober 1991 bis zum 25. Juni 1992 insgesamt 16 öffentliche Sitzungen durchgeführt und dabei insgesamt 40 Zeugen vernommen, davon 9 Zeugen zweimal (vgl. Anlagen 1 und 2).

Die Zeugen wurden - sofern sie entsprechende Auslagen geltend machten - nach den Vorschriften des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (BGBl. I 1969, S. 1756) entschädigt.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen es möglich und sinnvoll ist, einen Zeugen nach seiner Vernehmung gemäß §§ 59 ff. StPO zu vereidigen, mit der Folge, daß eine etwaige Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß wie ein Meineid vor Gericht gemäß § 154 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden könnte.

Entsprechend § 60 StPO und in Anlehnung an die Formulierungen in verschiedenen Untersuchungsausschußgesetzen anderer Bundesländer ist der Ausschuß derart verfahren, daß er Personen, gegen die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ein Strafverfahren anhängig ist oder bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, daß Ihnen am Ende des Untersuchungsverfahrens ein persönliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, welches daran anschließend gegebenenfalls zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen führen könnte, nicht vereidigt hat.

Von seinem grundsätzlich bestehenden Recht der Vereidigung eines Zeugen hat der Untersuchungsausschuß nur in einem einzigen Fall Gebrauch gemacht.

5.3.3 Nichtöffentliche Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 16. Mai 1991 bis 9. Oktober 1992 insgesamt 23 nichtöffentliche Sitzungen abgehalten, die teilweise im Anschluß an die öffentlichen Beweisaufnahmen stattfanden (vgl. Anlage 1). Die nichtöffentlichen Sitzungen dienten hauptsächlich der Absprache von Verfahrensfragen, der Information über vertrauliche Erkenntnisse sowie der Beschlußfassung über die Beweisanträge.

In 4 Fällen (Vernehmung der Zeugen Teichmüller, Begemann, J. Döhle und Gießler) wurde die Öffentlichkeit bei der Beweisaufnahme für kurze Zeit ausgeschlossen, weil die Zeugen mit ihren Aussagen Geschäftsgeheimnisse offenbarten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren.

5.4 Zeugenzwang und strafrechtliche Folgen

5.4.1 Ordnungsgeldbeschuß

Der Untersuchungsausschuß hat in einem Falle von seinem Recht nach § 51 der StPO Gebrauch machen müssen und gegen einen Zeugen einen Zwangsgeldbeschuß wegen nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleibens gefaßt. Der Zeuge war zur Fortsetzung seiner Vernehmung zu einem zweiten Termin geladen worden und hatte durch ein Schreiben seiner Rechtsanwälte mitteilen lassen, daß er keinen Grund sehe, erneut vor dem Untersuchungsausschuß zu erscheinen.

Der Ausschuß setzte ein Ordnungsgeld in Höhe von DM 500,- fest und beschloß darüber hinaus auf Grund der pauschalen Auskunftsverweigerung des Zeugen dessen zwangsweise Vorführung zur darauffolgenden Ausschußsitzung.

Eine zwangsweise Vorführung war nicht erforderlich, weil der Zeuge nach Erhalt des Beschlusses seine Bereitschaft erklärte, zum nächsten Termin freiwillig zu erscheinen. Das festgesetzte Ordnungsgeld wurde zwischenzeitlich bezahlt.

5.4.2 Verdacht der uneidlichen Falschaussage

Im Zusammenhang mit der Vernehmung des Vorstandsvorsitzenden der Bremer Vulkan AG, Dr. Friedrich Hennemann, gab es Widersprüche zwischen der Aussage des Zeugen und den in der Presse wiedergegebenen Angaben eines Vertreters des norwegischen Kvaerner Konzerns im Zusammenhang mit einem Besuch des Zeugen Dr. Hennemann im Frühjahr 1991 in Norwegen. Dr. Hennemann ist während seiner Vernehmung gefragt worden, ob es zuträfe, daß er einen Vertreter des Kvaerner Konzerns in Norwegen aufgefordert hätte, gegen die Aufträge der Stralsunder Volkswerft zum Bau von 3 Fährschiffen Beschwerde bei der EG-Kommission einzulegen. Der Zeuge Dr. Hennemann hat darauf geantwortet, daß dies nicht zutreffen würde und er das für eine abenteuerliche Aussage halte.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat auf Grund des Beweisbeschlusses 1-56 in Norwegen ein Gespräch mit dem Vorstandsmitglied des Kvaerner Konzerns, Diderik Schnitler, geführt und sich von diesem im wesentlichen den in der Presse berichteten Inhalt des Gespräches mit dem Zeugen Dr. Hennemann im Frühjahr 1991 bestätigen lassen.

Der Untersuchungsausschuß hat dem Zeugen Dr. Hennemann in einer zweiten Vernehmung Gelegenheit gegeben, zu den Widersprüchen zwischen beiden Aussagen Stellung zu nehmen. Der Zeuge blieb bei seiner Darstellung.

Der Ausschuß hat sodann die Frage erörtert, ob der Vorgang wegen des Verdachts einer uneidlichen Falschaussage des Zeugen Dr. Hennemann zur weiteren Ermittlung an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden soll. Eine Entscheidung hierüber erübrigte sich, da die Staatsanwaltschaft Rostock aufgrund von Presseveröffentlichungen zu dem in Rede stehenden Vorgang von sich aus Vorermittlungen aufgenommen hatte. Auch nach den Ergebnissen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht die Aussage des Zeugen Dr. Hennemann vor dem Untersuchungsausschuß gegen die Auskunft des Herrn Schnitler vom norwegischen Kvaerner Konzern. Weitere Beweismittel stehen zur Aufklärung des Sachverhalts nicht zur Verfügung. Da ein strafrechtliches Verhalten des Zeugen Dr. Hennemann insofern nicht nachweisbar ist, wurde das Vorermittlungsverfahren zwischenzeitlich eingestellt.

6. Klagverfahren zur Beweismittelbeschaffung

Zur Untersuchung der Fragestellung, ob es im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für die sechs Containerschiffe durch die DSR an drei westliche Werftunternehmen im Mai 1990 zu Schmiergeldzahlungen gekommen ist, hat der Untersuchungsausschuß auf der Grundlage mehrerer Beweisanträge die drei Werften Bremer Vulkan AG, HDW Kiel und Thyssen-Nordseewerke Emden mehrfach zur Herausgabe von Vertrags- und Geschäftsunterlagen aufgefordert, die sich mit der fraglichen Auftragsvergabe beschäftigen. (vgl. auch unter C Ziff. 2).

Die Bremer Vulkan AG wurde darüber hinaus gebeten, die Namen, Funktionen und ladungsfähigen Anschriften derjenigen Mitarbeiter aufzugeben, die 1990/91 aufgrund des Kooperationsvertrages der Bremer Vulkan AG mit der DMS und des vorausgegangenen "Memorandums of Understanding" vom 23.07.1990 zu den Werften in Mecklenburg-Vorpommern entsandt worden sind.

Die drei Werften verweigerten die Herausgabe der Unterlagen bzw. die Übermittlung der gewünschten Auskünfte und bestritten dem Ausschuß das Recht, gegen sie mit entsprechenden Zwangsmitteln vorgehen zu können.

Auf Antrag des Untersuchungsausschusses beschloß das Kreisgericht Schwerin die Durchsuchung der Geschäftsräume der drei Werftunternehmen und die Beschlagnahme der fraglichen Vertragsunterlagen für den Fall, daß diese nicht freiwillig herausgegeben werden sollten. Gegen diese Entscheidung legten die drei betroffenen Werften Beschwerde beim Bezirksgericht Schwerin ein.

Der Beschluß des Bezirksgerichts (vgl. DVBl. 1992 S. 789 f.) äußerte keinerlei Zweifel an der rechtmäßigen Konstituierung des ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Landtag Mecklenburg-Vorpommern. Grundsätzlich spricht das Gericht - ebenso wie die Vorinstanz - auch dem Untersuchungsausschuß eines neuen Landesparlaments diejenigen Zwangsrechte zu, die im Verfassungsrecht der alten Bundesrepublik seit langem anerkannt sind. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bislang fehlenden landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses von grundsätzlicher Bedeutung.

Bei der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des vorläufigen Untersuchungsausschußgesetzes auf die Beweiserhebung des Ausschusses anzuwendenden Vorschriften über den Strafprozeß verlangt das Bezirksgericht Schwerin allerdings als Voraussetzung für einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß entsprechend §§ 94, 98, 103 StPO einen auf Tatsachen gegründeten Anfangsverdacht. Nach Auffassung des Bezirksgerichts rechtfertigt es auch die entsprechende Anwendung der §§ 94 ff. StPO auf die Beweiserhebung durch Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht, an einen Anfangsverdacht geringere Anforderungen als im Strafverfahren zu stellen. Nach Auffassung des Bezirksgerichts Schwerin geht das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum parlamentarischen Untersuchungsrecht wie selbstverständlich von der richterlichen Prüfung und dem Vorhandensein eines Anfangsverdachts aus.

Ein ausreichender Anfangsverdacht liegt nach Auffassung des Bezirksgerichts Schwerin im vorliegenden Fall nicht vor.

Die Ausführungen des Gerichts zur Erforderlichkeit eines strafprozessualen Anfangsverdachts bei sinnemäßiger Anwendung der StPO im parlamentarischen Ermittlungsverfahren finden nach Ansicht des Ausschusses in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht die behauptete Stütze. Vielmehr verkennt die Argumentation des Bezirksgerichts nach diesseitiger Auffassung das Wesen des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Wären die hohen Anforderungen an einen Anfangsverdacht in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren ebenso wie im Strafverfahren notwendig, so könnte das Parlament nur noch in exakt dem gleichen Umfang und unter den gleichen Bedingungen Ermittlungen anstellen, wie diese auch für ein staatsanwaltschaftliches Verfahren gelten. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig weder von einem Untersuchungsauftrag zur Vorbereitung parlamentarischen Handelns im Bereich der Gesetzgebung oder der Kontrolle von Regierung und Verwaltung und schon gar nicht bei der ebenfalls zulässigen Untersuchung von Vorgängen im öffentlichen Leben und Vorkommnissen im gesellschaftlichen Bereich (vgl. BVerfGE 77, 1, 44) zu erfüllen. Die Ansicht des Bezirksgerichts Schwerin bedeutet in letzter Konsequenz, daß ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß im Bereich des gesellschaftlichen und privaten Lebens nur noch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nachvollziehen dürfte, ohne selbst an der Gewinnung strafrechtlich relevanter Erkenntnisse zuförderst interessiert zu sein. Aus gutem Grunde fordert daher das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang gerade keinen Anfangsverdacht, sondern verlangt für die Beschlagnahme bei Privatpersonen bzw. privaten Unternehmen lediglich die Notwendigkeit einer potentiellen Beweisbedeutung schriftlicher Unterlagen im Rahmen eines zulässigen Beweisthemas (BVerfGE 77, 1, 48 ff.).

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Zweifeln an der Tragfähigkeit der Begründung des bezirksgerichtlichen Beschlusses, ist der Ausschuß weiterhin der Auffassung, daß durch seine bisherige Ermittlungstätigkeit sehr wohl ein Anfangsverdacht auch für strafrechtlich relevante Vorgänge im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für die sechs Containerschiffe zutage getreten ist. (vgl. unter C Ziff. 2). Zahlreiche Presseartikel, die sich mit der Problematik befassen, haben dem Bezirksgericht Schwerin vorgelegen.

Der Ausschuß hat Herrn Prof. Dr. Albert von Mutius, Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, mit einem Gutachten über die Frage der Zulässigkeit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der strafrichterlichen Ablehnung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung beauftragt. Herr Prof. von Mutius kommt zu dem Ergebnis, daß im vorliegenden Fall ein verfassungsgerichtliches Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4, 3. Alternative des Grundgesetzes in Betracht kommt, um die durch den Beschluß des Bezirksgerichts Schwerin eingetretene Beeinträchtigung von Verfassungsrechten des Untersuchungsausschusses höchstrichterlich überprüfen zu lassen.

Der Untersuchungsausschuß hat zwischenzeitlich Herrn Prof. von Mutius zum Prozeßbevollmächtigten für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bestellt. Die Antragschrift ist beim Verfassungsgericht eingereicht. Vom Ausgang des Verfahrens wird der Ausschuß den Landtag in seinem Abschlußbericht unterrichten.

7. Gutachten

Der Untersuchungsausschuß hat im Laufe seiner Arbeit gemäß Beweisbeschluß 1-43 beim HWWA, Institut für Wirtschaftsforschung in Hamburg, ein Gutachten über die Organisationsform und die Beteiligungsverhältnisse sowie die Zusammensetzung der Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführungen der Bremer Vulkan AG und der Bremer Senatorlinie eingeholt. Dieses Gutachten wurde im Dezember 1991 vorgelegt.

Zur Frage des Standes der Verschuldung der Deutschen Maschinen und Schiffbau AG und ihrer Werften zum 01.07.1990 bzw. 31.12.1990 nach den Erkenntnissen vom Oktober 1991 hat der Ausschuß die HTU, Hanseatische Treuhandunion GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg, um ein Gutachten gebeten, welches im Februar 1992 vorgelegt worden ist.

Zur Vorbereitung des Klagverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht um die Befugnis zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Aktenmaterial bei drei westdeutschen Werftunternehmen hat der Untersuchungsausschuß im April 1992 seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten, Herrn Prof. Dr. Albert von Mutius, um ein Gutachten über die Zulässigkeit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der strafrichterlichen Ablehnung der beantragten Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung durch das Bezirksgericht Schwerin gebeten. Das Rechtsgutachten von Prof. von Mutius ist zwischenzeitlich Inhalt der Klagschrift für das Bundesverfassungsgericht geworden und wird aus diesem Grunde in diesem Zwischenbericht nicht veröffentlicht.

8. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Wie bereits bei der Darstellung des Aktenmaterials dargelegt (vgl. unter Ziff. 5.1.1) hat der Untersuchungsausschuß seine Ermittlungstätigkeit in enger und vertrauensvoller Art und Weise mit der Staatsanwaltschaft Rostock abgestimmt.

Die Staatsanwaltschaft erhielt sämtliche Wortprotokolle der öffentlichen Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses und wurde regelmäßig über dessen Sitzungen informiert. Zeitweise war ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Rostock bei öffentlichen und - auf besondere Einladung des Ausschusses - auch bei internen Sitzungen anwesend, um auf diese Weise einen Austausch der gegenseitigen Ermittlungsergebnisse zu gewährleisten.

An dieser Stelle sei sowohl dem Generalstaatsanwalt, wie den Vertretern der Staatsanwaltschaft Rostock ausdrücklich Dank gesagt für die vertrauensvolle und unbürokratische Art der Zusammenarbeit.

9. Kosten

Die Kosten des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses haben für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Größe von 500 TDM insgesamt nicht überschritten.

C . TATSACHENFESTSTELLUNGEN UND BEWERTUNGEN ZUM UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG

1. Feststellungen zu den sogenannten Ultimoverträgen

1.1 Frage 1 des Untersuchungsauftrages

Welche Aktivitäten sind von welchen Personen der Treuhandanstalt und des ehemaligen Kombinats Schiffbau oder seiner Nachfolgeorganisationen vor dem 30. Juni 1990 entwickelt worden, um die - inzwischen als nicht kostendeckend erkannten - sogenannten Ultimoaufträge zu erhalten und auszuführen?

1.1.1 Begriff der Ultimoverträge

Der Begriff der Ultimoverträge wurde vom Untersuchungsausschuß derart verstanden, daß damit alle Verträge gemeint sind, die im Hinblick auf die bevorstehende Wirtschafts- und Währungsunion beider deutscher Staaten zum 1.07.1990 zwischen westlichen Reedern und den Werften des Kombinats Schiffbau abgeschlossen wurden. Als grober zeitlicher Rahmen kann dabei das 1. Halbjahr 1990 angesehen werden.

Ausgelöst wurde die Diskussion über Ultimoverträge durch den Bericht zur Situation der Schiffbauindustrie in Mecklenburg-Vorpommern der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom Dezember 1990, welcher nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums zu dessen vertraulicher Information erstellt worden ist und dessen Inhalt durch eine Indiskretion an die Öffentlichkeit gelangte.

In diesem Bericht wird die strukturpolitische Bedeutung der Werften für Mecklenburg-Vorpommern dargestellt und ausführlich auf die Finanzierungsprobleme des damals bestehenden Auftragsvolumens der Werften eingegangen. Schließlich werden Marktperspektiven und Strukturbereinigungen vorgeschlagen und Ansatzpunkte für eine größere Produktivitäts- und Marktorientierung der Werften vorgeschlagen.

In dem KfW-Bericht wird davon gesprochen, daß westliche Besteller in der Zeit von März bis Juni 1990 zu Dumpingpreisen sogenannte Ultimoverträge kontrahiert hätten. Um die dabei entstandene Erlös/Kostenlücke zu schließen, ging das Gutachten von einem notwendigen Zuschußvolumen seitens der DMS AG in Höhe von DM 4,3 Milliarden aus.

Es wurde dringend empfohlen, die juristische Überprüfung der in Rede stehenden Aufträge vorzunehmen und entsprechende Nachverhandlungen einzuleiten.

Der KfW-Bericht weist darauf hin, daß mit Einführung der Währungsunion das System der sogenannten "Richtungskoeffizienten" im DDR-Schiffbau weggefallen ist. Nach diesem System war den ostdeutschen Werften bei der Abwicklung von Westverträgen eine Einnahme von 4,40 Ostmark zu 1,- DM garantiert. Auf diese Weise nutzte die DDR ihre Werften zur Erzielung von Devisen beinahe um jeden Preis. Die künftige Kalkulation auf DM-Basis führte schließlich zu den festgestellten erheblichen Defiziten.

1.1.2 Beteiligung von Schiffskommerz und Baltica

Die Recherchen des Untersuchungsausschusses zum Zustandekommen der Ultimoverträge haben ergeben, daß für die Kontrahierung von Verträgen mit westlichen Abnehmern grundsätzlich der Außenhandelsbetrieb Schiffskommerz verantwortlich gezeichnet hat.

Dabei war regelmäßig die Rostocker Maklerfirma Baltica an der Vermittlung der Verträge beteiligt und erhielt dafür eine Maklerprovision. Die enge Verbindung zwischen dem Außenhandelsbetrieb Schiffskommerz und der Firma Baltica wird dadurch besonders deutlich, daß der letzte Direktor von Schiffskommerz, Dr. Claus-Dieter Junge von 1980 bis 1990, vormals von 1974 bis 1979 Geschäftsführer der Firma Baltica war. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses, welche dieser in enger Zusammenarbeit mit dem KoKo-Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages und der Leitstelle Regierungskriminalität beim Kammergericht Berlin gewonnen hat, gehörte die Rostocker Schiffsmaklerfirma Baltica zum Firmenkonsortium Transinter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung des Alexander Schalck-Golodkowski. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuß auch auf Aktivitäten der Firma Baltica im Ausland gestoßen. So hat beispielsweise deren ehemaliger Geschäftsführer, der Zeuge Dr. Junge, nach eigenem Bekunden im Auftrag des Außenhandelsministeriums der DDR die Firma IAC auf Gran Canaria gegründet, welche im Auftrag des Bereichs Kommerzielle Koordinierung weltweit verschiedenste Makler- und Verkaufstätigkeiten, auch über den Bereich des Schiffbaus hinaus, abgewickelt hat.

Es ging dabei um Geschäfte, die die DDR offiziell als Staat nicht tätigen durfte, an denen die DDR wegen des damit verbundenen Devisenaufkommens jedoch ein großes Interesse hatte. Bei den Untersuchungen zur Abwicklung der Ultimoverträge ist der Untersuchungsausschuß auf finanzielle Unregelmäßigkeiten bei der Firma Baltica in unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden Währungsunion gestoßen. Zwei damalige Geschäftsführer der Firma Baltica haben im Hinblick auf den 1. Juli 1990 Firmengelder von 1,2 Millionen DM auf ein Konto bei der Commerzbank in Hamburg transferiert, welches in der Firmenbuchführung nicht in Erscheinung trat und ausschließlich der Verfügungsgewalt der beiden Geschäftsführer unterstand. Einer der damaligen Geschäftsführer, der Zeuge Joachim Wilhelm, hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß diese Transaktion in der Absicht erfolgt sei, die Gelder der Firma Baltica dem Zugriff der Treuhandanstalt zu entziehen. Die Staatsanwaltschaft Rostock bereitet in diesem Fall eine Anklage wegen des Verdachts der Untreue vor.

1.1.3 Verträge über Küstenmotorschiffe

Im Bereich der Auftragsvergabe für die sogenannten Küstenmotorschiffe hat sich der Untersuchungsausschuß zunächst mit den üblichen Usancen bei der Finanzierung solcher Aufträge befaßt. In der alten Bundesrepublik wurden in diesem Zusammenhang Begriffe wie "Auftragskauf" und "Sofareeder" geprägt.

Häufig sind die Reeder bei der Auftragsvergabe für den Bau eines Küstenmotorschiffes nicht in der Lage, die zur Finanzierung notwendigen Mittel aufzubringen. Durch die Gründung sogenannter Publikumsgesellschaften werden unter Hinweis auf die Erlangung steuerlicher Verlustzuweisungen Gelder eingeworben. Der Eigenkapitalanteil des Reeders innerhalb dieser Gesellschaften wird häufig von der auftragnehmenden Werft - zum Beispiel durch ein erhöhtes Entgelt für Bauaufsichten oder Materialbeistellungen - finanziert. In Bezug auf die Ultimoverträge ist der Ausschuß in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichsten Gestaltungsformen gestoßen. In einem Fall wurde beispielsweise durch kurzfristige Heraufsetzung des Vertragspreises eine überhöhte Zinssubvention bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt. Aus den unberechtigten Subventionszahlungen sollte in diesem Falle der Eigenkapitalanteil des Reeders finanziert werden. In anderen Fällen ist es nicht unüblich, daß sich die auftragnehmende Werft selbst im Rahmen eines Risikogesellschafts- bzw. Darlehenvertrages an der Publikumsgesellschaft beteiligt. Eine weitere Gestaltungsform ist die sogenannte Plazierungsgarantie für die Einwerbung des Eigenkapitals der bestellenden Gesellschaft, d. h. die Werft wird in dem Falle selbst Gesellschafter der Publikumsgesellschaft, wenn das notwendige Finanzierungskapital nicht aufgebracht werden kann (vgl. Schaubild).

Schaubild

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit großer Intensität den Ultimovertträgen über die sogenannten Küstenmotorschiffe (Kümo) gewidmet und bei der Vertragsgestaltung zwischen den Werften des ehemaligen Kombinats Schiffbau bzw. der DMS und westlichen Reedern teilweise erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Bereich der Kümo-Verträge waren Anlaß für die Staatsanwaltschaft Rostock, fünf Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventions- bzw. Kreditbetruges sowie der Steuerhinterziehung einzuleiten. Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde sowohl bei westlichen Reedereien wie bei ostdeutschen Werften anlässlich umfangreicher Beschlagnahmeaktionen große Mengen Aktenmaterials sichergestellt, welches zur Zeit von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsausschusses ausgewertet wird (vgl. unter B 7). Aller Voraussicht nach wird es auf der Basis dieser gutachterlichen Bewertungen zu mehreren Anklageerhebungen kommen. Der Untersuchungsausschuß wird den Landtag über die Ergebnisse der Begutachtung mit der Vorlage seines Abschlußberichtes unterrichten.

Der Ausschuß hatte sich während seiner Ermittlungsarbeit auch mit dem umlaufenden Gerücht zu befassen, daß die Bundesregierung unmittelbar vor der Währungsunion eine Garantie abgegeben hätte, für sämtliche vertragliche "Altlasten" der DDR-Werften einzustehen und einmal abgeschlossene Verträge unter allen Umständen zu erfüllen.

Sowohl westdeutsche Reeder wie die damals verantwortlichen Manager der ostdeutschen Werften haben sich offenbar auf der Grundlage dieser Einschätzung dazu verleiten lassen, die Kosten/Erlösrelation bei der Akquisition von Schiffbauaufträgen nicht hinreichend zu berücksichtigen.

Mehrere Zeugen haben vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß es bei der Kontrahierung beinahe aller Ultimovertträge in erster Linie darum ging, durch Vertragsabschlüsse jedweder Art um beinahe jeden Preis Arbeitsplätze zu sichern. Mehrere Zeugen haben dem Ausschuß gegenüber sehr eindrucksvoll geschildert, unter welchem psychischen Druck sie sich befunden haben, wenn es darum ging, von einer Akquisitionsreise zurückzukehren und den Werftarbeitern über den Erfolg bzw. Mißerfolg ihrer Bemühungen berichten zu müssen.

1.2 Frage 2 des Untersuchungsauftrages

Warum die am 01. Juli 1990 für die Leitung des Kombinates verantwortlichen Personen den tatsächlichen Grad der Verschuldung des Kombinats bzw. seiner Nachfolgeorganisationen der Öffentlichkeit nicht korrekt angegeben haben und warum und unter welchen Konditionen sie später aus dem Unternehmen ausgeschieden sind.

1.2.1 Verschuldungssituation der Deutschen Maschinen und Schiffbau AG

Bei seinen Ermittlungen konnte der Ausschuß auf der Grundlage eines Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hanseatische Treuhandunion GmbH (HTU) feststellen, daß die dem Ausschuß vorliegende Konzernöffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 teilweise nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Bei der Bemessung der Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften wurden Wettbewerbshilfen von 478 MioDM rückstellungsmindernd erfaßt, obwohl Bewilligungsbescheide hierfür nicht vorliegen (vgl. § 249 HGB).

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind insoweit nicht beachtet.

Weiterhin beruht die Bilanzierung auf Annahmen im Hinblick auf sowjetische Auftragnehmer und in bezug auf Produktivitätsverbesserungen durch vorzunehmende Investitionen, die bisher nicht eingetreten sind. Am 20. Dezember 1991 war die DM-Eröffnungsbilanz der Deutschen Maschinen und Schiffbau AG noch nicht fertiggestellt.

Als Vermögen wurden jeweils die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte für Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung angesetzt. Nicht berücksichtigt wurden ausstehende Einlagen, die eine Forderung der Werften gegenüber DMS darstellen, Beteiligungen der DMS an ihren Werften und von den Werften bilanzierte Ausgleichsforderungen gegen die DMS.

Den Vermögenswerten wurden die Schulden und Rückstellungen für ungewisse Schulden gegenübergestellt, nämlich

- Verbindlichkeiten gemäß DM-Eröffnungsbilanzen ohne Verbindlichkeiten der DMS gegenüber den Werften aus Ausgleichsforderungen und ausstehenden Einlagen und ohne Verbindlichkeiten der Werften gegenüber DMS sowie
- Rückstellungen gemäß DM-Eröffnungsbilanzen.

Für DMS und ihre Werften insgesamt ergibt sich auf dieser Basis ein Verschuldungsgrad von 95,2%.

Von den vom Ausschuß vernommenen Zeugen konnte sämtlich auf die Frage nach dem Verschweigen des tatsächlichen Grads der Verschuldung zum 1. Juli 1990 keine befriedigenden Antworten gegeben werden.

1.2.2 Konditionen, zu denen verantwortliche Personen aus der Leitung des Kombinats Schiffbau ausschieden

Vom Ausschuß wurde festgestellt, daß der ehemalige Generaldirektor des Kombinats Schiffbau, Jürgen Begemann, aus der Deutschen Maschinen und Schiffbau AG gegen eine Abfindung in Höhe von 200 TDM (vor Steuern) ausgeschieden ist. Der Zeuge Begemann hat während seiner Tätigkeit für das Kombinat Schiffbau und die Deutsche Maschinen und Schiffbau AG als stellvertretender Vorsitzender des Verbandes für Schiffbau und Meerestechnik gearbeitet. Vorsitzender des Verbandes war in dieser Zeit der Zeuge Dr. Norbert Henke. Inzwischen ist der Zeuge Begemann nach eigener Aussage für westliche und östliche Auftraggeber weiterhin erfolgreich im Schiffbau tätig.

Der Direktor des Außenhandelsbetriebs, der Zeuge Dr. Junge, hat den Betrieb gegen eine Abfindung in Höhe von 50 TDM verlassen. Dr. Junge ist inzwischen als Unternehmer in Rostock tätig.

1.3 Frage 3 des Untersuchungsauftrages

In welchem Umfang und aus welchen Gründen haben gegebenenfalls zunächst das Wirtschaftsministerium der DDR und später das Bundesministerium der Finanzen bei der Vergabe und der Abwicklung der sogenannten Ultimoverträge mitgewirkt.

Dem Untersuchungsausschuß ist es im Laufe seiner Arbeit nicht gelungen, eine Mitwirkung des Wirtschaftsministeriums der DDR und des Bundesministeriums der Finanzen bei der Vergabe und Abwicklung der sogenannten Ultimoverträge festzustellen.

Zwar haben mehrere Zeugen bestimmte Personen benannt, die jetzt im Bundesministerium für Wirtschaft tätig sind und mit dem Themenkomplex der Ultimoverträge vertraut sein sollten. Weitere Nachforschungen haben allerdings ergeben, daß entweder keine ladungsfähigen Anschriften ehemaliger Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums der DDR zu beschaffen waren oder aber die jetzt im Bundeswirtschaftsministerium tätigen Personen zu den in Rede stehenden Vorgängen keinerlei Angaben machen konnten.

Anfragen des Ausschusses sowohl beim Bundesminister der Finanzen wie beim Bundesminister für Wirtschaft blieben diesbezüglich ohne Erfolg. Das Bundesministerium der Finanzen hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 24. Oktober 1991 auf die alleinige Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft verwiesen. Der Bundesminister für Wirtschaft, damals Herr Jürgen Möllemann, teilte dem Ausschuß mit Schreiben vom 31.03.1992 unter anderem mit: "Das Ergebnis unserer Recherchen ist, daß es im Bundesministerium für Wirtschaft sowohl hier in Bonn als auch in unserer Außenstelle Berlin niemanden gibt, dem die sogenannten Ultimoverträge und die Umstände ihres Zustandekommens bekannt sind."

2. Feststellung zur Auftragsvergabe für die 6 Großcontainerschiffe

2.1 Fragen 4 und 5 des Untersuchungsauftrages

Waren im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe von 6 Containerschiffen durch die DSR an westliche Unternehmen Schmiergelder im Spiele?

Welche personellen Übereinstimmungen gab es aus welchen Gründen zwischen dem Aufsichtsrat der DMS und der vertragsunterzeichnenden Seite bei den sogenannten Ultimoverträgen und bei den Verträgen über die 6 Containerschiffe?

2.1.1 Die Rolle der Bremer Vulkan AG

Zur Aufhellung der Hintergründe für die Vergabe der Aufträge für den Bau von sechs Containerschiffen durch die Deutsche Seereederei an ein westdeutsches Werftenkonsortium unter Führung der Bremer Vulkan AG hat sich der Untersuchungsausschuß zunächst ausführlich mit der Rolle des Bremer Vulkan in der Zeit des Umbruchs bei den Werften in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt.

Zu diesem Zweck hat der Ausschuß beim Institut für Wirtschaftsforschung Hamburg (HWWA) gemäß Beweisbeschluß 1-43 ein Gutachten über die Organisationsform und die Beteiligungsverhältnisse der Bremer Vulkan AG und der Senatorlinie eingeholt.

Aus verschiedenen Zeugenvernehmungen, insbesondere auch des Vorstandsvorsitzenden der Bremer Vulkan AG, Dr. Friedrich Hennemann, sowie aus dem genannten Gutachten hat der Ausschuß die Erkenntnis gewonnen, daß es sich bei der Bremer Vulkan AG um das zur Zeit größte westdeutsche Schiffbauunternehmen und um einen der größten maritimen Konzerne Europas handelt. Die Expansionsbestrebungen des Bremer Vulkan durch den Erwerb anderer Unternehmen haben sich in der letzten Zeit noch deutlich verstärkt. Der Konzern expandiert nicht nur durch die Beteiligung an anderen Werftbetrieben sondern auch durch die Übernahme von Unternehmen der Zulieferindustrie. Das Ziel besteht offenbar darin, aus den bisherigen hauptsächlich im Schiffbau tätigen Unternehmen ein diversifiziertes, technologisch führendes Industrieunternehmen auf den Märkten für maritime und industrielle Produkte zu machen.

Der Bremer Vulkan ist durch zahlreiche Kooperationen mit verschiedenen anderen Schiffbauunternehmen bestrebt, neue Geschäftsfelder zu erschließen. Derartige Kooperationen stellen im Schiffbau kein ungewöhnliches Marktverhalten dar und werden nicht durch Kooperationsverträge, sondern zumeist durch personelle Verbindungen begründet. Solche Kooperationen sind mit westlichen Werften insbesondere mit den Thyssen-Nordseewerken, HDW Kiel und Blohm und Voß Hamburg bekannt.

Zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen hat die Bremer Vulkan AG in den letzten Jahren ihr Grundkapital durch die Emission von neuen Aktien vervielfacht. Dies erscheint insbesondere deswegen bemerkenswert, weil das Unternehmen seinen Aktionären zuletzt 1977 eine Dividende ausgezahlt hat und bis 1990 stetig einen Bilanzverlust angab. Dieser Umstand läßt sich überhaupt nur damit erklären, daß der Bremer Senat zur Erhaltung von Arbeitsplätzen auf direkte oder indirekte Weise für die Bremer Vulkan AG bürgt. Für diese Vermutung gibt es allerdings keine Belege. Die tatsächlichen Anteilseigner der Bremer Vulkan AG sind in der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Für eine hohe Risikobeteiligung des Landes Bremen spricht die große Zahl von Bremer Amtsträgern im Aufsichtsrat der Bremer Vulkan AG. Der Vorstandsvorsitzende des Unternehmens, Dr. Friedrich Hennemann, war vor seinem Amtsantritt Senatsrat im Land Bremen.

2.1.2 Kooperationsvereinbarung zwischen Bremer Vulkan AG und DMS

Unter dem Datum des 16. August 1990 haben die Deutsche Maschinen und Schiffbau AG und die Bremer Vulkan AG einen sogenannten Kooperationsvertrag geschlossen, dessen Zielsetzung sowohl nach der Formulierung der Präambel wie auch nach dem Gesamteindruck der Vereinbarung die spätere gesellschaftsrechtliche Fusion der beiden Unternehmen bilden sollte. Bereits am 23.7.1990 hatten die Vertragsparteien ein "Memorandum of Understanding" unterzeichnet, in welchem ebenfalls die Absicht zur gegenseitigen Kooperation mit dem Ziel einer gesellschaftsrechtlichen Verflechtung vereinbart wurde.

2.1.2.1 Juristische Bewertung

Der Vertrag regelt in mehreren Paragraphen, insbesondere in denen als Anlage beigefügten Fragestellungen, einen sehr umfangreichen Austausch von Geschäftsinformationen beider beteiligter Unternehmen. Der Umfang des Informationsaustausches scheint allerdings vor dem Hintergrund einer im Vertrag als Endziel beschriebenen Fusion der beiden Unternehmen vertretbar und notwendig. Diese Bewertung schließt den möglichen Mißbrauch der bei der engen Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse seitens eines der Partner zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

Auch die sogenannte Exklusivitätsklausel in § 2 der Vereinbarung, wonach die Zusammenarbeit der Vertragsparteien vorerst ohne Beteiligung weiterer Unternehmen stattfinden soll, erscheint - wiederum vor dem Hintergrund einer geplanten Fusion - nicht ungewöhnlich. Darüber hinaus sieht die Klausel ausdrücklich vor, daß mit Einverständnis des anderen Vertragspartners, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf, auch weitere Partner in die Kooperation eintreten können. Die getroffenen Regelungen über die Vertraulichkeit der Vereinbarung, sowie über den Schutz von Urheberrechten etc. erscheint ebenfalls nicht unüblich.

2.1.2.2 Praktische Auswirkungen

Neben dieser rein juristischen Bewertung schilderte der ehemalige Vorstandsvorsitzende der DMS AG, der Zeuge Dr. Jürgen Krackow, dem Ausschuß sehr anschaulich die praktischen Folgen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bremer Vulkan und der DMS, insbesondere vor dem Hintergrund der lange Zeit schwebenden Verhandlungen zwischen dem Bremer Vulkan und der Treuhandanstalt über den Umfang der künftigen Beteiligung an den Werften in Mecklenburg-Vorpommern. Dr. Krackow schilderte die Auswirkungen des Kooperationsvertrages derart, daß bei den Werften in Mecklenburg-Vorpommern kein Bleistift gespitzt werden konnte, ohne zuvor beim Bremer Vulkan nachzufragen. Auf Grund des über großen Einflusses, den der Bremer Vulkan auf alle Entscheidungen der DMS AG zu diesem Zeitpunkt genommen hat, hat der Zeuge Dr. Krackow unmittelbar nach seiner Amtsübernahme das Ruhen der Kooperationsvereinbarung mit dem Bremer Vulkan vereinbart.

2.1.3 Beteiligung der DSR am Containerschiffverkehr

Der Untersuchungsausschuß hat sich sodann mit den Hintergründen der Gründung des sogenannten Tricon-Service unter Beteiligung der Bremer Senatorlinie, der südkoreanischen Reederei Cho-Yang und der DSR zum weltweiten Betrieb einer Containerschifflinie beschäftigt. Die maßgebliche Beteiligung an der Senatorlinie hält wiederum die Bremer Vulkan AG. Nach den Erkenntnissen des HWWA-Gutachtens kontrolliert der Vulkan, gestreut über mehrere Gesellschaften, mittlerweile 49,9% des Eigenkapitals der Senatorlinie GmbH und Co. KG. Die übrigen Kommanditisten besitzen - bis auf die Reederei Hamburg Süd - lediglich Einlagenanteile unter 5%. Der Aufbau der Bremer Senatorlinie erfolgte im Jahre 1987 zu einer Zeit, als auf Grund des Überangebotes an Transportkapazitäten auf dem Weltmarkt sehr ungünstig erschien, mit einem neugegründeten Unternehmen in die Märkte einzutreten. Darüber hinaus ist der seewärtige Linienverkehr traditionell eine Branche, deren Märkte seit langer Zeit durch Wettbewerbsbeschränkungen auf Grund zahlreicher Kartellformen gekennzeichnet sind.

Auf Grund des mit dem Markteintritt verbundenen hohen unternehmerischen Risikos wurden die für den "Round-the-world- Service" benötigten Schiffe nicht gekauft, sondern nur gechartert. Aus diesem Grunde ist die Senatorlinie in juristischer Hinsicht nicht als Reederei anzusehen. Ökonomisch besteht allerdings kein wesentlicher Unterschied etwa zur DSR. Mehr als die Hälfte aller von der Senatorlinie derzeit eingesetzten Schiffe sind auf Werften des Bremer Vulkan gebaut worden.

In diesem Zusammenhang ist der Ausschuß auf die Person des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Bremer Vulkan AG, des Zeugen Dr. Norbert Henke, aufmerksam geworden, der in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender des Verbandes für Schiffbau und Meerestechnik die Kontakte des Bremer Vulkan zu den ostdeutschen Werften angebahnt und maßgeblich beeinflußt hat. Dr. Henke ist damals wie heute Beiratsvorsitzender der Senatorlinie, d. h. der Funktion eines Aufsichtsratsvorsitzenden vergleichbar, oberster Inhaberkontrolleur, und war bis Mitte 1991 gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat und im Präsidium des Aufsichtsrats der DMS AG. Dr. Henke hat nach eigenen Aussagen vor dem Ausschuß daran mitgewirkt, daß die sechs Containerschiffaufträge letztlich federführend an die Bremer Vulkan AG vergeben wurden und maßgeblich Einfluß auf die Preisgestaltung genommen.

2.1.4 Auftragsvergabe für die sechs Containerschiffe

Der Untersuchungsausschuß hat bisher keine befriedigenden Antworten auf die Frage erhalten, aus welchem Grunde sich die Werften der DMS AG bzw. des ehemaligen Kombinats Schiffbau nicht ihrerseits um die lukrativen Neubaufträge für die sechs Containerschiffe bzw. wenigstens Teile derselben bemüht haben bzw. warum die Verantwortlichen innerhalb der DSR nicht hinreichend eine solche Auftragsvergabe an Werften in Mecklenburg-Vorpommern geprüft haben. An der Ausschreibung, die der Auftragsvergabe vorausging, waren merkwürdigerweise nur westdeutsche und koreanische Werften beteiligt.

Der ehemalige Generaldirektor des Kombinats Schiffbau und kurzzeitiger Vorstandsvorsitzende der DMS AG, der Zeuge Jürgen Begemann, hat vor dem Ausschuß erklärt, zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe im Frühjahr 1990 seien die Werften in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere aus technischen Gründen nicht in der Lage gewesen, Containerschiffe über eine Größe von 1900 TEU hinaus zu bauen. Diese Auffassung wurde auch von anderen Zeugen mit gleicher Bestimmtheit vertreten. Der ebenfalls als Zeuge vernommene Bezirksleiter der IG Metall Norddeutschland, Frank Teichmüller, hat vor dem Ausschuß bestätigt, daß nach seiner Auffassung größere Investitionen und umfangreiche technische Umbauarbeiten erforderlich gewesen wären, um beispielsweise auf der Mathias-Thesen-Werft die Containerschiffe in der geplanten Größe bauen zu können. Der Zeuge Teichmüller hat allerdings im gleichen Zusammenhang darauf hingewiesen, daß für ihn keinerlei Grund dafür ersichtlich sei, warum nicht wenigstens Teile der Aufträge auf den Werften der DMS ausgeführt worden seien. In der Praxis des heutigen Schiffbaus sei es durchaus üblich, Schiffsteile auf unterschiedlichen Werften zu bauen und anschließend auf einer ausreichend großen Werftanlage zusammenzusetzen. Der Zeuge Teichmüller schätzt den Anteil, der auf diese Weise jedenfalls aus technischen Gründen auf den Werften der DMS hätte hergestellt werden können auf mindestens 50%.

Der ehemalige Generaldirektor der Deutschen Seereederei, der Zeuge Dr. Artur Maul, hat vor dem Ausschuß bekundet, daß er sich in intensiven Gesprächen mit dem damaligen Generaldirektor des Kombinats Schiffbau, dem Zeugen Begemann, um eine Auftragsvergabe an die Werften in Mecklenburg-Vorpommern bemüht habe. Zur Leipziger Herbstmesse 1990 habe der Zeuge Begemann ihm allerdings endgültig mitgeteilt, daß das Kombinat Schiffbau nicht in der Lage sei, die Schiffe in der gewünschten Größenordnung zu bauen.

Nach alledem gibt es für den Untersuchungsausschuß bis zum heutigen Tag keine einleuchtende Erklärung dafür, daß die ehemaligen Verantwortlichen bei der DSR bzw. beim Kombinat Schiffbau nicht wenigstens eine teilweise Auftragsvergabe an mecklenburgisch-vorpommersche Werften in Erwägung gezogen haben. Die Recherchen des Ausschusses in bezug auf die Rolle der DSR haben dort zwischenzeitlich zu personellen Konsequenzen geführt.

Der Untersuchungsausschuß betreibt derzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. unter B Ziff. 6), mit dem Ziel, bei den drei beteiligten westdeutschen Werftunternehmen sämtliche Geschäftsunterlagen über die Vertragsvor- und -nachverhandlungen über die Containerschiffbauverträge einzusehen, aus denen sich ergeben könnte, ob und gegebenenfalls welche Provisionen, Honorare, Zusagen oder sonstige Zuwendungen aller Art - selbst wenn deren rechtliche Zulässigkeit und steuerliche Absetzbarkeit nicht von vornherein in Zweifel zu ziehen sind - im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an welche Personen gezahlt worden sind.

Nach erfolgter Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen wird der Ausschuß gegenüber dem Landtag in seinem Abschlußbericht zu den Fragen 4 und 5 des Untersuchungsauftrages abschließend Stellung nehmen.

D. PETITUM DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

Der Untersuchungsausschuß hat am 13. Januar 1993 folgendes Petitum beschlossen:

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß "Vertragsabschlüsse Schiffbau und Schifffahrt" empfiehlt dem Landtag, von dem vorliegenden Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen,

Beckmann
Vorsitzender

Anlage 1**Sitzungen****1. Öffentliche Sitzungen**

10.10.1991	27.02.1992
11.10.1991	06.03.1992
30.10.1991	23.04.1992
14.11.1991	30.04.1992
05.12.1991	21.05.1992
09.01.1992	11.06.1992
04.02.1992	18.06.1992
13.02.1992	25.06.1992

2. Nichtöffentliche Sitzungen

16.05.1991	23.01.1992	07.01.1993
04.06.1991	19.03.1992	13.01.1993
20.06.1991	09.04.1992	
11.07.1991	23.04.1992	
17.07.1991	30.04.1992	
05.09.1991	21.05.1992	
11.09.1991	11.06.1992	
23.10.1991	18.06.1992	
30.10.1991	25.06.1992	
21.11.1991	02.07.1992	
12.12.1991	10.09.1992	
	09.10.1992	

Anlage 2**Liste der vernommenen Zeugen**

und ihre Funktionen während des Untersuchungszeitraumes, insbesondere im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag

Dr. Alfred Gomolka	Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Mitglied des Aufsichtsrates der DMS
Conrad Michael Lehment	Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Harald Ringstorff	Vorsitzender der SPD Landtagsfraktion
Dr. Albert Rupprecht	Fachbereichsleiter für strategische Planung in der DMS AG
Frank Teichmüller	Bezirksleiter der IG-Metall, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Claus Junge	Generaldirektor des Außenhandelsbetriebs Schiffskommerz
Dr. Eckart van Hooven	Vorsitzender des Aufsichtsrates der DMS AG
Jürgen Begemann	Generaldirektor des Kombines Schiffbau
Werner Bockstiegel	Reeder in Emden
Manfred Lauterjung	Reeder in Emden
Jochen Döhle	Reeder und Schiffsmakler in Hamburg

Peter Döhle	Reeder und Schiffsmakler in Hamburg
Günter Kordts	Reeder in Hamburg
Bernhard Dopp	Reeder in Haren/Ems
Dr. Heinrich Schulte	Reeder in Hamburg
Gustav Kroepke	Direktor für Außenwirtschaft und Absatz beim Außenhandelsbetrieb Schiffskommerz
Horst Gießler	Geschäftsführer Produktion und Personalwesen der Roßlauer Schiffswerft
Klaus Markert	Geschäftsführer Finanzen u. Controlling der Roßlauer Schiffswerft
Peter-Klaus Wesolek	Exportkaufmann im Außenhandelsbetrieb Schiffskommerz
Gerhard Schäfer	Mitarbeiter in der Abteilung Export des Außenhandelsbetriebes Schiffskommerz
Christian Hinneberg	Schiffsmakler in Hamburg
Dr. Norbert Henke	Vorsitzender des Verbandes für Schiffbau und Meerestechnik Vorsitzender des Beirates der Senatorlinie
Dr. Friedrich Hennemann	Vorsitzender des Vorstandes der Bremer Vulkan AG
Klaus E. Oldendorff	Reeder auf Zypern
Joachim Wilhelm	Geschäftsführer der Firma Baltica

Hans-Werner Reich	Vorstandsvorsitzender der DSR Vorstandsmitglied der Kreditanstalt für Wiederaufbau
Jürgen Schmidt	Reeder in Emden
Dr. Artur Maul	Generaldirektor des Kombines Seeverkehr und Hafenwirtschaft
Dr. Manfred Krackow	Vorstandsvorsitzender der DMS AG
Jürgen Vierling	Fachgebietsleiter für Marketing und Vertrieb der DMS AG
Prof. Dr. Dieter Puls	Vorstandsmitglied für den Bereich Technik der DMS AG